

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 593/06

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5206963-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung -  
am 19. Februar 2009 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bartsch als  
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2006 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und reiste im Februar 2004 zusammen mit ihrer Cousine, der Klägerin in dem Verfahren 4 A 282/06, in das Bundesgebiet ein. Ein erstes Asylverfahren blieb erfolglos (VG Oldenburg, Urteil vom 13. April 2005 - 11 A 1252/04 -), weil das Vorbringen der Klägerin unglaubhaft sei.

Im März 2006 stellte die Klägerin unter Vorlage eines psychologisch - psychotraumatologischen Fachgutachtens vom 28. Februar 2006 einen Asylfolgeantrag, weil sie an PTBS leide, bei einer Rückkehr nach Syrien mit einer Retraumatisierung und infolgedessen mit einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen sei.

Die Beklagte lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung des in dem ersten Asylverfahren der Klägerin nach altem Recht ergangenen Bescheides hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG mit Bescheid vom 15. September 2006 - der Klägerin zugegangen am 19. September 2006 - ab, weil die das angebliche Trauma verursachenden Umstände nicht glaubhaft seien.

Zur Begründung ihrer dagegen am 4. Oktober 2006 erhobenen Klage trägt die Klägerin vor, soweit ihr Vorbringen scheinbare Steigerungen und Widersprüche aufweise, sei dies auf ihre Krankheit zurückzuführen.

Soweit sie ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt hatte, nahm die Klägerin ihre Klage zurück.

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15. September 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syriens vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält das Vorbringen der Klägerin auch angesichts ihrer Angaben in dem ersten Asylverfahren für unglaubhaft.

Das Gericht hat zur Frage des Gesundheitszustandes der Klägerin durch Einholung eines psychiatrischen Fachgutachtens Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des

vom 15.

Dezember 2008 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte in dem Verfahren 4 A 282/06 und der jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der beigezogenen Ausländerakten, der in seinen wesentlichen Teilen Gegenstand der Entscheidungsfindung war, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die nach Einstellung des zurückgenommenen Teils (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO) verbleibende Klage ist begründet.

Die Klägerin ist nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor einer Abschiebung nach Syrien geschützt, weil dort für sie eine erhebliche konkrete Gefahr zumindest für ihre Gesundheit besteht. Der angegriffene Bescheid ist aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Das Gericht ist nach Auswertung der Akten, der Würdigung des Vorbringens der Klägerin und ihrer Cousine und der Bewertung sowohl des vorgelegten als auch des von dem Gericht eingeholten Gutachtens davon überzeugt, dass die Klägerin in Syrien durch sexuelle

Übergriffe durch Angehörige des Sicherheitsdienstes traumatisiert worden ist, sie deshalb an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet, bei einer Rückkehr nach Syrien retraumatisiert würde und infolgedessen schwerwiegenden Gesundheitsgefahren ausgesetzt wäre.

Die vorliegenden Gutachten kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Klägerin an PTBS leidet. Insbesondere der gerichtlich bestellte Gutachter kommt unter Würdigung vorhandener ärztlicher Stellungnahmen und aufgrund umfassender eigener Testungen und Untersuchungen eindeutig zu diesem Ergebnis. Danach erfüllt das Beschwerdebild der Klägerin sämtliche Kriterien sowohl der Klassifikation nach ICD 10 als auch der nach DSM-IV (S. 38).

Ein zielestaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich bei einer psychischen Erkrankung auch wegen einer dort zu erwartenden sog. Retraumatisierung aufgrund der Konfrontation mit den Ursachen des Traumas ergeben. Dass in diesem Fall an sich im Zielstaat vorhandene Behandlungsmöglichkeiten unerheblich sind, wenn sie für den Betroffenen aus für ihn in der Erkrankung selbst liegenden Gründen, nämlich wegen der Gefahr der Retraumatisierung, nicht erfolversprechend sind, ist inzwischen überwiegend in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210 - und Beschluss vom 26. Juni 2007 - 11 LB 398/05 - unter Bezugnahme u. a. auf VGH Kassel, Urteil vom 26. Februar 2007 - 4 UE 1125/05 -; OVG Koblenz, Urteil vom 9. Februar 2007 - 10 A 10952/06 -; OVG Schleswig, Beschluss vom 28. September 2006 - 4 LB 6/06 -; einschränkend, nämlich gegen die Annahme einer generellen Unmöglichkeit der PTBS - Behandlung im Herkunftsland: OVG Münster, Urteil vom 21. November 2005 - 21 A 1117/03-m. w. N. auf die Rspr. des OVG Münster). Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine Rückkehr nach Syrien für die psychisch erkrankte Klägerin zu einer solchen Retraumatisierung und damit für sie zu einer "extremen individuellen Gefahrensituation" führen würde. Ausweislich des Gutachtens der vom 28. Februar 2006 ist eine Behandlung der Klägerin in ihrem Heimatland Syrien weder durchführbar noch zumutbar, weil die Klägerin aufgrund ihrer belastenden Erfahrungen mit staatlichen Stellen in Syrien befürchtet, wieder verhaftet zu werden; die Konfrontation der Klägerin mit dem staatlichen System, durch das die belastenden Erlebnisse verursacht worden sind, würde unweigerlich zu einer Retraumatisierung führen und die Erfolgsaussichten einer Behandlung zunichte machen (S. 48). Der gerichtlich bestellte Gutachter führt aus, dass eine Rückführung der Klägerin nach Syrien mit einer Unterbrechung des notwendigen therapeutischen Programms gleichzusetzen wäre und die Wahrscheinlichkeit der deutlichen Verschlechterung der bestehenden psychischen Störungen bis hin zu einer suizidalen Krise sehr hoch ist (S. 44).

Das Gericht ist - anders als die Beklagte - davon überzeugt, dass die Erkrankung der Klägerin hinreichend wahrscheinlich auf den von ihr geschilderten traumatisierenden Erlebnissen beruht und sie eine Rückkehr nach Syrien retraumatisierend mit den Ursachen ihres Traumas konfrontieren würde. Die Klägerin und auch deren Cousine haben von Beginn ihrer Asylverfahren im Kern vorgetragen, wegen ihrer Nähe zu kurdischen Organi-

sationen von Angehörigen der Sicherheitskräfte Inhaftiert und sexuell missbraucht worden zu sein. Allerdings haben sie die sexuellen Übergriffe nicht sogleich derart deutlich geschildert, wie im weiteren Verlauf des vorliegenden Verfahrens. Auch finden sich in ihrem Vorbringen Widersprüche, Steigerungen und sonstige Unzulänglichkeiten. Diese aber sind zur Überzeugung des Gerichts nicht darauf zurückzuführen, dass sie lügen, sondern darauf, dass sie aufgrund des Erlebten und der dadurch verursachten Erkrankung nicht in der Lage waren, von Anfang an ein "glattes" Verfolgungsschicksal zu schildern.

Nach den vorliegenden Gutachten, insbesondere dem von dem Gericht eingeholten, geht mit einer PTBS typischerweise ein absichtliches Vermeiden des Erinnerens an das traumatisierende Ereignis einher; dies schließt die Unfähigkeit ein, sich an wichtige Aspekte des Ereignisses zu erinnern (S. 35). So stellte der Gutachter bei der Klägerin fest, dass sie das Sprechen über traumatische Inhalte zu vermeiden suchte um die Symptomatik nicht zu verfestigen (S. 40). Die Klägerin leide teilweise an Amnesien (S. 29). Weiter heißt es in dem Gutachten, dass sich die Erkrankung auf das Erinnerungsvermögen und die Fähigkeit zur Wiedergabe von Erlebtem auswirke und diese Beeinträchtigungen nicht nur den engeren Bereich des Traumas, sondern auch Bereiche betreffen können, die nicht zu den traumatischen Erlebnissen gehören (S. 40). Angesichts dessen kann man der Klägerin gewisse Unzulänglichkeiten in ihrem Vorbringen (Farbe des sie abholenden Autos, Zeitpunkt des Anlegens einer Augenbinde) nicht ausschlaggebend vorhalten. Man kann auch nicht mit der Beklagten sagen, der Gutachter hätte von den Symptomen auf ein Trauma geschlossen. Er hat sich explizit sowohl mit dem Vorbringen der Klägerin in den verschiedenen Stadien ihrer Asylverfahren als auch mit den behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, in denen dem Vorbringen der Klägerin kein Glauben geschenkt wurde, auseinandergesetzt (S. 7/8). Er hat die Meinung eines Vorbehandlers eingeholt (S. 23) und selbst erhoben, dass die Schilderungen der Klägerin authentisch wirken und sich keine Anhaltspunkte für Steigerungen oder Dramatisierungen ergaben (S. 25). Auf Seite 38 geht der Gutachter im Einzelnen auf die Ausführungen der Beklagten in ihrem ablehnenden Bescheid im Asylverfahren ein und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorbringen der Klägerin vor dem Hintergrund der Traumatisierung und ihrer kulturellen Herkunft nicht als unglaubhaft anzusehen ist. Weiter führt er aus, dass keine Hinweise für bewusstseinsnahe Begehrungstendenzen oder gar auf Simulation zu finden gewesen wären (S.39). Hierzu ist anzumerken, dass derselbe Gutachter in anderen Fällen dem Gericht gegenüber zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt ist und aufgrund seiner abgewogenen Erhebungen und seiner Erfahrungen insbesondere auch in diesem Punkt das Vertrauen des Gerichts genießt. Die Tatsache, dass die Erkrankung erst spät sichtbar wurde, deckt sich mit den Erkenntnissen des Gutachters, wonach sich die Ausbildung der Symptome um Monate und Jahre verzögern kann (S.36). Das Gericht vermag der Beklagten auch nicht dahingehend zu folgen, dass die Erkrankung nicht auf das geschilderte Trauma schließen lasse. Dies mag zwar allgemein so richtig sein, im vorliegenden Fall aber kommt der Gutachter zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die von der Klägerin geschilderten Ereignisse die wahrscheinlichste Ursache für ihre Erkrankung sind und die Auseinandersetzung mit denkbaren nicht verfolgungsbedingten Alternativursachen für die vorliegenden psychischen Probleme - wovon die Beklagte ausgeht - keine sicheren Hinweise liefern (S. 41). Zwingend auszuschließen sind Alternativursachen - wie

auch bei sonstigen Kausalverläufen - in der Tat nur selten. Dies aber wird vom Flüchtlingsrecht auch nicht gefordert. In einem Fall wie dem vorliegenden stehen naturgemäß stets verbleibende Ansätze zum Zweifel an dem Wahrheitsgehalt des Geschilderten der zugunsten der Klägerin getroffenen Entscheidung letztlich nicht entgegen.

Besteht für die Klägerin nach dem Vorstehenden bei einer Rückkehr nach Syrien eine extreme individuelle Gefahrensituation, so ist das der Beklagten im Rahmen der von ihr nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 49 Abs.1 VwVfG zu treffenden Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 -1 C 15/03 -, BVerwGE 122, S. 103 ff.) auf Null reduziert. Ein Eingehen auf die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG erübrigt sich deshalb.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer Anwendung der Regelungen in den §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist das Urteil unanfechtbar.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.